

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Isaraltwasser- und Brennenbereich
bei Mamming“**

Vom 26. Oktober 1994 (RABl Nr. 22/04. 11. 1994)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl S. 299) i. V. in Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.1993 (GVBl S. 547) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der linksseitige Ausschnitt der Isarauen oberhalb der Mamminger Brücke mit einer Brenne, Altwassern und Auwald wird unter der Bezeichnung „Isaraltwasser- und Brennenbereich bei Mamming“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Größe, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 51 ha und liegt in der Gemarkung Mamming der Gemeinde Mamming im Landkreis Dingolfing-Landau.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten M 1 : 25 000 und M 1 : 5000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Es gilt der Innenrand des darauf abgebildeten Abgrenzungsbandes. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes und seiner 3 Schutzbereiche A, B und C sowie die Zulässigkeit von Wildackerflächen ist die Karte M 1 : 5000.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Qualität von Natur und Landschaft in diesem komplexen Ausschnitt des Auwaldgürtels an der unteren Isar zu sichern, Beeinträchtigungen zu beseitigen und dabei besonders die Funktion als Refugium schutzwürdiger Arten, Pflanzengesellschaften und Lebensgemeinschaften des traditionellen Auenraumes zu sichern und zu verbessern. Hierzu gehört es,

1. die Magerstandorte zu erhalten und zerstörte Magerstandorte wiederherzustellen (Schutzbereich B),
2. die Magerrasen der Brennen mit ihren wärmeliebenden Säumen sowie die Reste wechselfeuchter Magerrasen unter besonderer Berücksichtigung der Bedrohung von Arten und unter Einbezug des Isardeiches zu pflegen und zu entwickeln, sie wieder zu vergrößern und zu verbinden (Teile von Schutzbereich B),

3. trockenen Buschwald und die historisch bedeutsame Nutzungsform „Niederwald“ (einschließlich des oberholzarmen Mittelwaldes) in einem auch für die darauf angewiesene Tierwelt ausreichenden Umfang zu erhalten oder wiederherzustellen (Schutzbereich B),
4. größere Auwaldflächen im Deichvorland der ungestörten natürlichen Entwicklung zu überlassen (Schutzbereich A),
5. die Gewässervielfalt zu erhalten.

**§ 4
Verbote**

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen (einschließlich Garten- und Landwirtschaftsabfälle), Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder den Boden in sonstiger Weise zu verändern oder zu bearbeiten,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder in ihrer charakteristischen Beschaffenheit zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch oder unterirdisch über den gestattungsfreien Umfang (insbesondere Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch) oder über bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen hinaus Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Abfluss des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen oder Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern,
7. die Böden oder Gewässer zu düngen, Kalk oder sonstige Mineralstoffe oder Biozide (insbesondere chemische Pflanzenschutzmittel) auszubringen,
8. Gegenstände jeder Art, insbesondere auch Einrichtungen zur Bienenhaltung, aufzustellen, anzubringen oder Sachen zu lagern,
9. in irgendeiner Form Landwirtschaft zu betreiben,
10. Tiere zu pferchen,

11. Rodungen vorzunehmen, Kahlhiebe, über 0,5 ha durchzuführen oder Ufergehölze zu beseitigen oder diese anders als einzelstamm- oder gruppenweise zu nutzen,
12. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen oder in der Zeit vom 01. April bis 15. August Strauchwerk abzuschneiden oder Bäume zu fällen,
13. in dem auf der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 gekennzeichneten **Schutzbereich A** auf in öffentlichem Eigentum befindlichem Grund forstwirtschaftliche Nutzung auszuüben oder waldbauliche Maßnahmen durchzuführen,
14. in dem auf der Schutzgebietskarte M 1 : 5000 gekennzeichneten **Schutzbereich B** die Bestockungen in Hochwald umzuwandeln,
15. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
16. Tiere (einschließlich Federwild) zu füttern oder anzufüttern,
17. Pflanzen zu entfernen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
18. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
19. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten sowie außerhalb der vom Landratsamt Dingolfing-Landau entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege mit Fahrzeugen (einschließlich Fahrrädern und Wohnwagen) zu fahren oder diese dort abzustellen oder zu reiten,
2. den **Schutzbereich A** ganzjährig oder das **übrige Schutzgebiet** in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli abseits der Fahrstraßen und -wege oder der vom Landratsamt Dingolfing-Landau entsprechend gekennzeichneten Wege oder Plätze zu betreten; dies gilt nicht für die Grundeigentümer und bei sonstigen Berechtigungen,
3. von Flächen im Schutzbereich A aus zu angeln oder in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli von Flächen im übrigen Gebiet aus zu angeln, wobei jedoch von den in der Schutzgebietskarte 1 : 5000 besonders gekennzeichneten Altwasserufern aus ganzjährig geangelt werden darf,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen,
5. zu baden oder die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern zu befahren,
6. Schießübungen durchzuführen,

7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
9. ausgenommen beim Jagdeinsatz Hunde unangeleint laufen zu lassen,
10. Modellfliegergeräte, -fahrzeuge oder -boote zu betreiben oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 8 und 11 bis 15 die ordnungsgemäße **forstwirtschaftliche Bodennutzung** mit folgenden zusätzlichen Regelungen:
 - a) aufgetretene Fehlstellen auf Hiebflächen dürfen mit Lavendel-, Reif-, Fahl-, Silber- oder Purpurweide, Schwarzpappel, Grauerle, Traubenkirsche oder Aspe ausgepflanzt werden,
 - b) in den Schutzbereichen A und C dürfen zusätzlich zu den unter a) aufgeführten Baumarten Schwarzerle, Hängebirke, Winterlinde, Feld- und Flatterulme, Stieleiche, Esche, Vogelkirsche, Hainbuche, Berg-, Feld- und Spitzahorn eingebracht werden,
 - c) Verjüngungsflächen dürfen im notwendigen räumlichen und zeitlichen Umfang gezäunt werden,
 - d) außerhalb von Gewässern, Feuchtfeldern, Streuwiesen und Magerrasen dürfen Schlagabraum verbrannt sowie forstliche Erzeugnisse gelagert werden,
 - e) Rückwege oder Holzlagerplätze dürfen mit einzelfallweise einzuholender Zustimmung des Landratsamts Dingolfing-Landau angelegt werden;
2. die Verwertung des Aufwuchses der **Hochwasserdeiche**
 - a) durch extensive Beweidung der Hochwasserdeiche nach Vorgaben, die die Regierung von Niederbayern einvernehmlich mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Fachberater für Schäferrei festgelegt,
 - b) durch einmal jährlich nach dem 01. Juli erfolgende Mahd mit Abtransport des Schnittgutes nach Trocknen auf der Fläche;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** und des Jagdschutzes unter Beachtung der Verbote in § 4

Abs. 1 Nrn. 1, 8, 15 und 16 sowie in § 4 Abs. 2 Nr. 1 mit folgenden zusätzlichen Regelungen:

- a) verboten bleibt die Jagd auf Graureiher, Greif- und Watvögel im Gesamtgebiet, zusätzlich die auf Raben- und Wasservögel in Schutzbereich A, wobei jedoch in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Januar Stockenten von Flächen in den Schutzbereichen B oder C aus gejagt werden dürfen,
 - b) Ansitzleitern dürfen errichtet werden,
 - c) nur in den Schutzbereichen B und C und nur im Benehmen mit dem Landratsamt Dingolfing-Landau dürfen bis zu insgesamt vier Jagdkanzeln errichtet werden,
 - d) Wildäcker dürfen nur auf den auf der Schutzgebietskarte M 1 : 5000 entsprechend gekennzeichneten Flächen und unter Beachtung von § 4 Nr. 7 beibehalten werden,
 - e) soweit für den Transport verletzten oder erlegten Wildes erforderlich, darf auch abseits der vom Landratsamt als solche gekennzeichneten Fahrwege oder -straßen gefahren werden;
4. a) die rechtmäßige Ausübung der **Berufsfischerei**,
 - b) die rechtmäßige Ausübung der **Angelfischerei** und des Fischereischutzes unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 16 sowie § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5, wobei der Streifen zwischen der Schutzgebietsgrenze und dem Ufer, von dem aus gemäß besonderer Kennzeichnung auf der Schutzgebietskarte M 1 : 5000 ganzjährig geangelt werden darf, zeitlich unbegrenzt betretbar ist,
 - c) **Fischhegemaßnahmen** durch die Fischereiberechtigten unter Beachtung des § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 7 und 16, wobei nur der Besatz mit auch von Natur aus im Gebiet der unteren Isar vorkommenden Fischarten zulässig ist;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an **Straßen und Wegen** im gesetzlich zulässigen und notwendigen Umfang unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 3, 7 und 15;
 6. unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 7 und 15 die Unterhaltung der **Gewässer**, der Anlagen im und am Gewässer und der Benutzungsanlagen sowie die Gewässeraufsicht, wobei Erdarbeiten am Deich oder den aktuellen Zustand des Gewässerbettes oder des Ufersubstrates verändernde Maßnahmen in den Gewässern nur im Benehmen mit dem Landratsamt Dingolfing-Landau durchgeführt werden dürfen;
 7. Unterhaltungsmaßnahmen an **Leitungsanlagen**, an **Erdleitungen** aber nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Dingolfing-Landau, soweit es sich nicht um zur Wiederherstellung der Versorgungsfunktion unaufschiebbare Maßnahmen handelt; solche Maß-

nahmen sind dem Landratsamt unverzüglich anzuzeigen;

8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamts Dingolfing-Landau,
9. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt Dingolfing-Landau oder der Regierung von Niederbayern angeordneten oder mit dieser abgestimmten Maßnahmen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen¹ zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark (*entspricht 51.129,19 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 19 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark (*entspricht 51.129,19 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung, die auf dem Bayerischen Naturschutzgesetz oder dieser Schutzgebietsverordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. November 1994 in Kraft.

¹ nunmehr StMUGV